

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

95 (23.4.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 17

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen.

Fr. 17 Preis: Scheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zusätzlich Porto, vom Verleger
Karlsruhe 1. B., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden. 23. April 1924

Der Beamte und der 4. Mai

Am 4. Mai, dem Tag der Reichstagswahl, wird das deutsche Volk zur Entscheidung über ein gut Stück deutscher Zukunft aufgerufen, darunter auch die Beamten. In weiten Kreisen dieses Volkes hat eine politische Müdigkeit und Gleichgültigkeit Platz gegriffen, Betrügnung und Verbitterung machen sich da und dort breit, auch in den Reihen der Beamten. Sind das positive Kräfte und wohin führen sie? Es sind Kräfte der Forderung, des Zerfalls und sie führen zum Niedergang, ja zur Auflösung allen politischen Lebens.

Was braucht denn unsere Zeit und unser Vaterland am notwendigsten? Geschlossenheit oder Zersplitterung, Stetigkeit der Politik oder Wirrwarr und Zickzack? Die Erscheinungen der letzten Jahre lassen bedauerlicherweise erkennen, daß wir auf diese elementaren Fragen für Augenblicke die entscheidende Antwort, aber noch nicht die Kraft des zielbewußten, unentwegten Handelns, nach gewonnener Erkenntnis gefunden haben. Die Neugründungen der jüngsten Zeit, die uns heute etwa 30 Parteien besetzt haben, sind eine bereite Sprache für die jämmerliche Zerfahrenheit und Zerklüftung, in die sich der deutsche Staatsbürger hat hineintreiben lassen. Ein Reichstag, zusammengesetzt aus Parteigruppierungen der verschiedensten Art und deshalb unstellbar auf alle ernstlichen Konstellationen und Kombinationen, wird noch viel weniger als der verflochtene, den Boden für eine ersprießliche politische Arbeit abgeben, er wird sein ein Bild des Durcheinanders der Meinungen, in seinen Erfolgen ein Ausdruck der Ohnmacht. Deshalb keine Zersplitterung des Parteiwesens!

Das gilt in unverminderter Weise für die Stellung der Beamenschaft zu den politischen Parteien. Hin und wieder laßt der Gedanke auf nach Gründung einer eigenen Beamtenpartei. Nichts wäre aber verfehlter als solche Bestrebungen. Die Beamten würden damit die Luft zwischen ihnen und den nicht beamteten Kreisen des Volkes verbreitern und vertiefen, würden eine Entfremdung der Beamenschaft innerhalb des Volkes herbeiführen und das heißt letzten Endes den Kampf aller gegen die Beamenschaft entfachen, wohl nicht zu ihrem Nutzen. Gleichgerichtete Berufsinteressen können die Grundlage abgeben für eine einzige, große Organisation, nie aber zur Bildung einer politischen Partei. Sobald politische Fragen zur Entscheidung stehen, würde eine Beamtenpartei, die alle möglichen politischen Überzeugungen in sich vereinigt, auseinanderfallen. Sodann würde sie den Einfluß der Beamenschaft nicht stärken, sondern geradezu vernichten. Und noch ein letztes: ist es denn richtig, Staatspolitik nur vom engsten Interessensstandpunkt aus zu betreiben? Ist das Wohl des Beamten doch aufs engste verknüpft mit dem Wohl von Volk und Staat, dann soll und muß uns auch hier das Gesamtwohl weit vorantreiben!

Eine solche Einstellung hindert gewiß nicht zu fordern, daß die Angelegenheiten der Beamenschaft mit derselben Sorgfalt und Eingabe behandelt werden, wie die aller übrigen Berufs- und Volksschichten. Wer heute im Wahlkampf auf den Plan tritt, der muß zu den grundsätzlichen Forderungen des Beamtentums klipp und klar Stellung nehmen und noch mehr, die Gesamtstellung des Kandidaten gegenüber Berufsbeamten- und gewerkschaftlicher Organisation muß eine einwandfreie sein, wie muß die Gewähr bieten für eine einwandfreie politische, wie wie sie nicht allein im Interesse der Beamten selber, sondern im gleichen Interesse von Volk und Staat für unbedingt erforderlich halten.

In der Wahlkampagne müssen die Beamten deshalb regsam sein, sich ausprechen in der Öffentlichkeit mit den gewählten Volksvertretern über das, was innerhalb der Beamenschaft in der vergangenen Zeit angeregt worden ist und auch darüber, daß die Beamten nicht alles wiederstandslos hinnehmen, was über sie auf beamtenrechtlichen und besoldungspolitischen Gebiet verfügt worden ist. Sine ira in die Versammlungen und zum Ausdruck gebracht, daß wir Beamten nicht Spielball der Willkür sein oder werden wollen. Wir wünschen einen Reichstag, der, wie für alle Volksschichten, so auch für die Leiden und Äkte der Beamenschaft volles Verständnis aufbringt und der die Grundlage abgeben kann für eine ersprießliche und frische Politik. Notwendig dünkt uns eine von Interessengruppen unabhängige Regierung und eine Politik, die unsere staatliche Verwaltungen und Betriebe nicht in Ordnung bringt und den Beamten ein freies, sicheres, menschenwürdiges Dasein.

Aufhebung der Beförderungssperre

Intern 30. Oktober 1923 hat der Reichsfinanzminister ausgesprochen, daß bis zum 31. März 1924 in allen Reichsverwaltungen die Beförderungen ausgesetzt sind, eine Regelung, zu der auch die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentliche Körperschaften verpflichtet worden sind.

Nach Ablauf des genannten Zeitpunktes gilt der am 28. März 1924 ergangene Beschluß der Reichsregierung über die Zulässigkeit des Ausspruchs von Beförderungen. Darnach kommen zur Wiederbeförderung bei Beförderungen überhaupt nur in Frage:

- Stellen, die nach der Abbauperordnung freigegeben sind und f. Zt. auf Grund des Art. 8 § 2 Abs. 2 zur Beförderung ausnahmsweise freigegeben worden sind, d. h. mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan oder mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die sofortige Beförderung notwendig war und die Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan nicht nachgeholt werden konnte;
- Stellen, die nicht auf Grund der P.A.V., sondern durch natürlichen Abgang (z. B. Tod, Verletzung in den Ruhestand, Eintritt in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze, Ausscheiden unter Verzicht auf Ruhegehalt usw.) Verletzung in den einseitigen Ruhestand nach § 25 des Reichsbeamtengesetzes, Disziplinarverfahren, Beförderung) freigegeben sind und nicht nach Art. 8 § 1 Abs. 3c der P.A.V. auf das Abbaufoll angerechnet werden.

Stellen der unter a fallenden Art werden nicht besonders anzusehen sein. Die Möglichkeit zu Beförderungen wird daher in der Hauptsache auf die Fälle b (natürlicher Abgang) sich beschränken und auch hier liegen gewisse Hemmungen vor. So ist die Wiederbeförderung von Planstellen in Beförderungswege nur zulässig, wenn ein sachliches Bedürfnis dazu vorliegt, außerdem müssen die durch allgemeine Besoldungsgrundsätze vorgeschriebenen Verhältnisse zwischen den Planstellen der Besoldungsgruppen derselben Dienstlaufbahn aufrecht erhalten werden.

Als Beförderung gilt jedes Aufücken in eine höhere Besoldungsgruppe. Bei Vorstands- und leitenden Stellen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob vom Standpunkt der Vereinfachung die betr. Behörde oder Abteilung nicht aufgehoben oder mit einer anderen zusammengelegt werden kann oder ob die Stelle nicht mit Rücksicht auf die Verringerung des Beamtenkörpers nach unten umgewandelt werden muß.

Über den Beginn des Beförderungsmonats dürfen Beförderungen mit rückwirkender Kraft nicht ausgesprochen werden. Für die Beurteilung der Frage, ob das Verhältnis der Stellen in den einzelnen Besoldungsgruppen derselben Dienstlaufbahn gewahrt ist, ist der Personalstand am 1. April 1924 zugrunde zu legen. Da, wo nach dem 1. April 1924 noch ein weiterer Personalabbau vorgenommen werden muß, haben die Verwaltungen nach Ablauf jeden Vierteljahres erneut eine Verichtigung der Stellenzahlen entsprechend dem erfolgten Abbau vorzunehmen.

Als Erläuterung zu dieser Regelung (sogen. Quotifizierung) ist in dem Beschluß des Reichsministers der Finanzen folgendes Beispiel angeführt:

Eine Verwaltung hatte am 1. Oktober 1923
Oberinspektoren (Gruppe IX) 20 (1/2)
Inspektoren (Gruppe VIII) 40 (1/2)
Obersekretäre (Gruppe VII) 60 (1/2)
auf 120 Stellen
Abgebaut wurden 25 d. S. = 30 und zwar je 10 aus Gruppe IX, VIII und VII, es verblieben daher nach dem Abbau in Gruppe IX 10
VIII 30
VII 50

Es könnten also — falls keine gegenteilige Bestimmung vorhanden wäre — durch Beförderung Gruppe IX auf 20 Stellen Gruppe VIII auf 40 Stellen aufgefüllt werden, so daß für Gruppe VII dann noch 30 Stellen übrig blieben. Damit wäre die ursprüngliche Verhältniszahl umgestoßen. Um dies zu verhindern, muß vor den Beförderungen zunächst der Etat unter Beachtung der zulässigen Quotifizierung bereinigt, d. h. es muß festgestellt werden, daß der Verwaltung künftig zuzurechnen:

in Gruppe IX 15 (1/2)
in Gruppe VIII 30 (1/2)
in Gruppe VII 45 (1/2)
Dies gilt auch für Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften.

Unterbringung von entbehrlich gewordenen Beamten

Um die Unterbringung von Reichsbeamten, die in den einseitigen Ruhestand versetzt werden sollen oder schon versetzt worden sind, und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse liegt, zu erleichtern, sind nach Abschnitt XVI der Ausführungsbestimmungen I zur Personalabbauverordnung Listenstellen einzurichten. Darüber hat der Reichsfinanzminister im Benehmen mit dem Sparkommissar und der Personal-Abbau-Kommission Richtlinien erlassen, aus denen nachfolgendes hervorzuholen ist:

- Entbehrlich geordnete Reichsbeamte, die im Reichsdienst wieder verwendet zu werden wünschen, haben ein Gesuch an ihre letzte Dienstbehörde zu richten. Darin ist neben dem Antrag, bei etwaigen Bedarf an Beamten wieder eingestellt zu werden, nach Angabe des Vornamens und Geburtsdatums, Familienstand sowie Wohnort und letzte Dienstbehörde weiter niederzulegen die Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe, ferner abgelegte Prüfungen, die Art der letzten Beschäftigung sowie besondere Fertigkeiten (Kurzschrift, Maschinenschreiben, Sprachkenntnisse u. dgl.), schließlich besondere Wünsche, vor allem wegen der Art und des Orts der Wiederbeschäftigung. Listenstellen (Arbeitsstellen), an die derartige Anträge durch besondere Karte von der letzten Dienstbehörde jeweils übergeordneten Behörde gegebenenfalls weiter zu leiten sind, sind eingerichtet für die Beamten:
- a) des Unternehmens deutscher Reichsbahn bei den Präsidenten der Reichsbahndirektionen,
 - b) des Unternehmens deutsche Reichspost bei den Präsidenten der Oberpostdirektionen,
 - c) der übrigen Verwaltungen bei den Präsidenten der Landesfinanzämter.

Das Einspruchsrecht der Abgebauten

Nach den jetzt erschienenen Ausführungsbestimmungen zur Personalabbauverordnung werden Ausschüsse zur Entscheidung über die Einsprüche der abgebauten Beamten gebildet. Der Einspruch ist in einer Frist von zwei Wochen zulässig und schriftlich bei der für den betreffenden Abbaufall zuständigen Behörde einzureichen. Auch Beamte, die vor dem Tage der Verkündung dieser Bestimmungen entlassen oder in den einseitigen Ruhestand versetzt wurden, können innerhalb zwei Wochen vom Tage der Verkündung, dem 2. April, an Einspruch erheben.

Zur Besoldungsregelung ab 1. April 1924

Wegen der Neuregelung ab 1. April 1924 haben bekanntlich im Laufe des Monats Februar und März Verhandlungen von Vertretern der Beamteniphenorganisationen mit dem Reichsfinanzministerium und selbst mit dem Reichskanzler stattgefunden. Dabei wurde regierungstseitig anerkannt, die Gehälter seien unmöglich länger tragbar, ihre Unzulänglichkeit könnte sich zu einer innerpolitischen Gefahr auswachsen und so hofften die Beamten, daß mit dem 1. April 1924 eine fühlbare Erhöhung ihrer Bezüge eintrete. Dies umso mehr, als die der Besoldungserhöhung gegenüberstehenden drei Voraussetzungen, von denen der Herr Reichsinnenminister Dr. Jarres gelegentlich der Audienz der Beamtenvertreter beim Reichskanzler gesprochen hatte, erfüllt waren, nämlich die Verminderung der Beamtenzahl, die Verlängerung der Dienstzeit und die Urlaubskürzung.

Soweit jetzt bekannt, ist das Personal bei den großen Verwaltungen um 20 Prozent vermindert, in einigen Verwaltungen sogar noch erheblich mehr gekürzt worden. Die Dienstzeit ist um eine Stunde täglich, gleich um 12 1/2 Prozent er-

höht. Die Urlaubskürzung wird von beruflichen Stellen mit 1 Prozent Ersparnis in Rechnung gestellt. Als Gesamtwirkung der erwähnten Sparmaßnahmen wird deshalb 20+12 1/2+1=33 1/2 Prozent Ersparnis vom Besoldungsaufwand für die aktiven Beamten herausgerechnet. Nach solchen Erwägungen schien es in den Beamtenkreisen vertretbar, mit der Erhöhung der Bezüge etwas weiter als gesehen zu gehen. Vom Reichsfinanzministerium wurde f. Zt. bei 10 Prozent Erhöhung der Grundgehälter der an persönlichen Ausgaben ohne Post- und Reichsbahnpersonal auf 300 Millionen angegeben.

Diese Summe setzte sich zusammen aus folgenden Posten:
Ausgleichszulagen an Kriegsbeschädigte 25 Mill. G.-M.
Kriegshinterbliebene u. Beschädigte 150 Mill. G.-M.
Beamtenpensionen 60 Mill. G.-M.
Beamte des aktiven Dienstes und für die Wehrmacht 90 Mill. G.-M.

Zusammen: 325 Mill. G.-M.
als Ersparnisse aus der Kürzung der örtlichen Sonderzuschläge 14 Mill. G.-M.
Sonstige Ersparnisse 11 Mill. G.-M. = 25 Mill. G.-M.

Bei Betrachtung dieser Zahlen und namentlich des Aufwandes von 90 Millionen, von dem etwa 70 Millionen G.-M. auf die Beamten und 20 Millionen G.-M. auf die Wehrmacht entfallen, ergibt sich, daß die Bezüge der aktiven Beamten in ihrer Gesamtschulden gar nicht das Ausschlaggebende sind, betragen sie doch nur 21,6 v. S. des Gesamtaufwandes. Was der Erhöhung des Meigewichts der Belastung des Reichshaushalts verleiht, um was der Kampf bei den letzten Besoldungsverhandlungen ging, das waren nicht so sehr die Bezüge der Beamten als die Erhöhung der Leistungen des Reichs für Kriegsbeschädigte und Pensionäre und die Konsequenzen, die sich daraus für die Erwerbslosen ergeben konnten.

Bedauerlich bleibt außerdem, daß es noch nicht möglich war, die vierteljährliche Vorauszahlung oder wenigstens die monatliche, wieder zu erreichen.

Land und Heimstätten den abgebauten Beamten

Das Heimstättenamt der deutschen Beamenschaft hielt in Berlin vom 7.—10. April eine Heimstättenversammlung ab zur gemeinsamen Beratung über die Durchführung der Beamten-Siedlungsverordnung des Reichs vom 11. Februar 1924. Durch den Personalabbau sind u. a. viele tausende arbeitsfreie und körperlich noch rüstige Beamte hart getroffen worden. Die Reichsregierung hat durch die Beamten-Siedlungsverordnung in dankenswerter und vorbildlicher Weise einen Weg gezeichnet, der für viele eine Behebung ihrer wirtschaftlichen Notlage bedeuten kann.

Der Leiter des Heimstättenamts der deutschen Beamenschaft, Lubahn sprach über die zur Durchführung der Beamten-Siedlungsverordnung notwendige Organisation und die Fragen der Geldbeschaffung, insbesondere auch über die Heranziehung der auf Grund der 3. Steuernotverordnung zu erhebenden Mißsteuer. Über die Organisation und die Tätigkeit des leiblich gemeinnützigen Zwecks verfolgenden Reichsbundes der Deutschen Wohnungsfürsorgegesellschaften berichtete dessen Geschäftsführer Bürgermeister a. D. Schwan, Berlin. Die Wohnungsfürsorgegesellschaften in Verbindung mit der Deutschen Wohnstättenbank, über deren Aufgaben der Geschäftsführer Dr. Meyer eingehend sprach, sollen für die Durchführung der Beamten-Siedlungsverordnung Stützpunkte bilden. Mit diesen hat das Heimstättenamt der deutschen Beamenschaft Verträge abgeschlossen, die von der Reichsregierung genehmigt wurden. Wie verlautet, werden Regierung wie auch die Verkehrsverwaltungen — Post und Eisenbahn — ansehnliche Mittel gegen geringen Zinsfuß zur Verfügung stellen, so daß die Beamten-Siedlungsverordnung alsbald praktisch durchgeführt werden kann.

An die Vorträge schloß sich eine lebhaft ausgeführte, die erkennen ließ, daß die Beamenschaft auf eine rasche Durchführung der Beamten-Siedlungsverordnung drängt und daß erwartet wird, daß auch die Länder und Gemeinden gleiche Bestimmungen alsbald erlassen. Bekanntlich hat bis jetzt nur Preußen unter Übernahme des Wortlauts der Reichsverordnung ein Siedlungsgesetz für Beamte und Lehrer erlassen.

In Baden beschäftigten sich f. Zt. Regierung und Landtag mit der Frage, ob auch für die abgebauten badischen Beamten in ähnlicher Weise wie im Reich und in Preußen die Erwerbung von Grundeigentum und Errichtung von Heimstätten erleichtert werden kann. Öffentlich führen die Verhandlungen zu Beschlüssen, die sowohl für die beteiligten Beamten wie auch für das Volk von Segen sind. Anfragen sind an das Heimstättenamt der Deutschen Beamenschaft, Geschäftsstelle für Baden in Karlsruhe, Postausgabefach 212 zu richten.

Kein Kampf mehr um örtliche Sonderzuschläge

Zu Zeiten stetig fortschreitender Teuerung war zu beobachten, daß zwischen Großstadt und Land, zwischen Binnenland und westlicher Grenzzone immer erheblichere Unterschiede in der Preisgestaltung der lebensnotwendigen Gegenstände sich herausbildeten. In der Besoldungspolitik der letzten Jahre führte diese Erscheinung zur Einführung von Wirtschaftshilfen, später zu den sogenannten örtlichen Sonderzuschlägen für die Brennpunkte der Teuerung in verschiedenen Abteilungen nach dem Grade der örtlichen Lohn- und Preisverhältnisse. Naturgemäß konnten solche Zuschläge nur einem bestimmten Kreis von Orten mit besonders schwerer Wirtschaftslage gewährt werden. Von dem Augenblick an, in dem die Teuerungsbewegung zum Stillstand kam und als weitere Wirkung der Stabilisierung der Preisunterschiede zwischen Stadt und Land, besonders für Lebensmittel, an Schärfe verloren haben, machte sich aus den Reihen des bei weitem zahlreicheren, nicht mit Sonderzuschlägen bedachten Orte der Druck auf Abbau dieser Zuschläge und zwar mit Recht geltend. So berechtigt dieses Verlangen auf der einen Seite war, mußte andererseits doch auch darauf Bedacht genommen werden, diesen Abbau in einem Stadium der Besoldungsbezüge zu vollziehen, wo er nicht gar so schmerzhaft empfunden würde, also bei einer gleichzeitigen allgemeinen Erhöhung der Bezüge; auch darf daran erinnert werden, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger in Industriezentralen und sonstigen Orten mit f. Zt. hohen Indizes beim Anwachsen der Teuerung und Nachhinken der Zu-

lagen immerhin lange Zeit erheblich stärker finanziell bedrängt waren als die weitab von solchen Feuerungsherden ansetzenden Personen. Wenn aber jetzt als Folge des Abnehmens der örtlichen Kreisunterschiede diese Zulagen nach und nach verschwinden, so sollte dafür Verständnis herrschen, auch in den Kreisen jener Sonderzuschlagempfinger, die solche Zuschläge bisher mit mehr oder weniger Berechtigung nach beanspruchten. Es sollte auch nicht übersehen werden, wie die Differenzierung in der Entlohnung nach Ortsklassen und Sonderzuschlaggebieten schließlich die Gefahren einer Trennung der Beamtenschaft nach Stadt- und Landbeamten heraufbeschworen hat, daß man von einer Landbeamtenschaft zu sprechen anfing und daß es eine die Schlagkraft der Beamtenschaft Deutschlands lähmende Tatsache wäre, falls wegen der Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigter Zuschläge die Einheit der Beamtenschaft in dieser Zeit rot leuchten sollte. Wenn dies hier ausgesprochen wird, so soll damit in keiner Weise einem überstürzten Abbau das Wort geredet werden, dies gilt namentlich für solche Orte, an denen sich die Anforderungen wirtschaftlicher Art stets auf einem großstädtischen Niveau bewegt haben.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen

Nach Artikel 10 der Personal-Abbauverordnung wird Ruhegehalt oder Versorgungsgehalt einschließlich Feuerungszuschlag gekürzt, wenn das neben den Versorgungsgebühren bezogene steuerbare Einkommen einen bestimmten Betrag (Gehalt der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VIII) übersteigt. Für die Auslegung des Begriffs „steuerbares Einkommen“ (Privateinkommen) gelten die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Dieses Einkommen ist in der gleichen Weise zu ermitteln, wie es für die Erhebung der Einkommensteuer vorgesehen ist, nur ist das Einkommen aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder hierbei außer Betracht zu lassen. Ebenso bleibt das Arbeitseinkommen der Ehefrau, sofern es aus einer Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe stammt, sowie alles Arbeitseinkommen der Kinder, gleichgültig, wie alt sie sind, außer Ansatz.

Arbeitszeit und Fortbildung

Die seit Monaten durchgeführte, neunstündige Arbeitszeit beginnt mit der Zeit die Arbeitsleistung ungünstig zu beeinflussen. Allerdings ist schon bei der Einführung derselben und in der Zwischenzeit darüber kein Zweifel gelassen worden,

daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln könne. Die Spannkraft der Nerven ist keine unbegrenzte, ein Nachlassen derselben deutet Ermüdung und dauernde Gemüthung ist gegenwärtig das Charakteristikum des geistig schaffenden Beamten geworden.

In den Kreisen der Beamtenschaft gehen, alten Schlags hat das Wort: Fortbildung immer eine bedeutsame Rolle gespielt. Wer seinen Beruf richtig ausfüllen, seine Tätigkeit und sein Berufsleben nicht ganz handwerkemäßig oder gar mechanisch gestalten wollte, das war schon in hohem Maße bei den mittleren Beamten das Bestreben, der suchte durch Besuch von Vorträgen oder häusliches Studium wissenschaftlicher Werke seine Kenntnisse zu erweitern, seine Berufsaufgaben wissenschaftlich zu durchdringen. Kann es gelugnet werden, daß man sich auf diesem Wege seine freie Zeit ausgefüllt und sich auch beruflich vervollkommen hat? Heute dagegen ist so oft ein strebsamer Beamter in solchem Plan und Willen gehemmt, weil er keine freie Zeit mehr hat. Diese Feststellung birgt aber auch die bedauerliche Tatsache in sich, daß mit der Erschwerung oder Unmöglichkeit der wissenschaftlichen Berufsbildung Hand in Hand geht das Absterben des Interesses und der Lust zur frischen, forschenden Arbeit. Fortsetzung dieses Zustandes bedeutet Erschlaffen der Arbeitsenergien, bedeutet Niedergang der Beamtenschaft. Arbeitswille und Arbeitsfreude können gepflegt und angepörrt, sie sollten aber nicht erlöset werden.

Der Bericht der Sachverständigen und die Reichsbahn

Der mit großer Spannung erwartete Bericht der Sachverständigen der Reparationskommission am 9. April d. J. überreicht worden. Als Vorbedingungen der Gesamtheit ihrer Vorschläge wird von den Sachverständigen die Wiederherstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Einheit Deutschlands im besetzten Gebiet bezeichnet. Dieser Grundgedanke kehrt an verschiedenen Stellen des Berichts wieder und ist besonders deutlich in dem Satz unterstrichen, in dem es heißt: „Nur wenn die wirtschaftliche und finanzielle Einheit des Reichs für sein gesamtes Gebiet wiederhergestellt ist, kann Deutschland aus eigener Kraft sein Budget balancieren.“

Von besonderem Interesse für uns Beamte ist, was die Sachverständigen der deutschen Reichsbahn zugeordnet haben. Darüber ist in dem der Reichsregierung übermittelten Auszug aus dem Bericht niedergelegt: „Aus dem Reichsbahnunternehmen soll eine Aktiengesellschaft

gebildet werden. Diese Aktiengesellschaft wird vorweg mit einem Betrage von 11 Milliarden Goldmark, erstelliger Obligationen belastet die mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen und mit 7 Prozent jährlich zu tilgen sind. Die jährliche Leistung von 600 Millionen Goldmark ist in die Reparationskasse zu bezahlen. In voller Höhe ist diese Zahlung erst vom vierten Jahre ab zu leisten; sie beträgt im ersten Jahre 390, im zweiten 465, im dritten 550 Millionen Goldmark. Das Aktienkapital der Reichsbahn Aktiengesellschaft von insgesamt 15 Milliarden Goldmark soll in 2 Milliarden Goldmark Vorzugsaktien und 13 Milliarden Goldmark Stammaktien zerfallen. Dem Reiche gehören die gesamten Stammaktien sowie 500 Millionen Goldmark der genannten Vorzugsaktien, während 1,5 Milliarden Goldmark dieser Vorzugsaktien für die eigenen finanziellen Zwecke der Reichsbahn Aktiengesellschaft verwendet werden können. Der Generaldirektor der Reichsbahn Aktiengesellschaft ist deutsch, ebenso der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat besteht im übrigen aus 18 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von der deutschen Regierung und von einem Treuhänder der Obligationäre bestellt wird. Von den vom Treuhänder zu bestellenden 9 Mitgliedern sollen 5 Deutsche sein, so daß also im ganzen der Verwaltungsrat aus 14 Deutschen und aus 4 nichtdeutschen Mitgliedern besteht. Die Reichsbahn Aktiengesellschaft soll in ihrer Geschäftsführung vollständig frei sein. Die Rechte der Reichsregierung hinsichtlich der Tarife und Betriebsaufsicht sind geunthätlich anerkannt. Zur Wahrung der Interessen der Obligationäre wird ein besonderer Eisenbahnausschuß bestellt. Solange der Zinsendienst nicht notleidet, wird sich seine Tätigkeit im wesentlichen darauf beschränken, den Stand des Unternehmens, namentlich in finanzieller Hinsicht, zu beobachten und darüber zu wachen, daß die Interessen der Gläubiger nicht gefährdet werden. Dem Bericht ist als Anhang das Gutachten der von dem Komitee beauftragten Eisenbahnsachverständigen beigelegt. Dieses Gutachten, auf das der Komiteebericht sich stützt, bezeichnet an verschiedenen Stellen die betriebliche Vereinigung der Rhein-Ruhr-Bahnen mit dem übrigen Reichsbahnnetz als eine Voraussetzung für den Erfolg seiner Vorschläge.

Abbau in den Reichsministerien

Wie der Beamtenfachpresse zu entnehmen ist, hat der Abbau auch vor den Reichsministerien nicht Halt gemacht. So wurde der Personalbestand beim Reichswirtschaftsministerium verringert um 19,25, Reichsfinanzministerium um 19,51, Reichsarbeitsministerium um 23 und beim Reichswirtschaftsministerium um 23,88 Prozent.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt



Erstklassige Qualitäten
Bekannte Preiswürdigkeit
Carl Fritz & Cie.
KARLSRUHE
Kaiserstr. 36 Adlerstr. 43

GR 299
MANNHEIM
H 1.8 H 7.29

Am besten und billigsten decken Sie Ihren Bedarf an sämtlichen
Herren- u. Damen-Stoffen
bei
Max Buch, Waldstraße 66
Bequeme Teilzahlung gestattet

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum.
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-
Mäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer,
Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche
und Läufer, Gummi-Spielwaren



Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel,
Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treib-
riemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf. Kleinverkauf.

Rich. Kittel
Uhrmachermeister
KARLSRUHE
Am Stadtgarten 1, Hauptbahn.
**Uhren, Gold-
und
Silberwaren**
Größtes Lager am Platze
in modernen
**Zimmeruhren
Hausuhren**
ungebeizt und gebeizt, in
allen Farben nach Wunsch
fst. Gongschläge
in 1/2, 3/4 und 4/4
Westminster
nur Qualitätsware
Zeitgemäße Preise
Teilzahlungen
Besichtigung meiner Ausstellungen
ohne Kaufzwang
Reparatur-Werkstätte
Telephon-Nr. 2540

B Spezialhaus in
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon **D. Lasch** Telefon
1953 1953
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Prompte Bedienung. — Mäßige Preise.

Offenbacher Lederwaren
Bügel-, Besuchs-, Brief- u. Geldscheintaschen, Theaterbeutel, Zi-
garren-, Zigarettenetuis, Aktenmappen, Einkaufsbeutel, Reiseartikel
Passende Geschenkartikel für jede Gelegenheit
Fr. Rigorth, Karlsruhe
Wielandtstraße 6

Möbel
Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe Zahlungerleichterung. Kronenstr. 32

Spenglers Geschichts-Philosophie
Eine Kritik
Von
Prof. Dr. **KARL SCHÜCK**
Preis M. — 75
Am deutlichsten hat ihn bis jetzt wohl **KARL SCHÜCK**
formuliert.
Schück berücksichtigt auch den 2. Band vom Untergang des
Abendlandes.
Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.
Karlfriedrichstraße 14.

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: **Bittlingmayer
& Bretschneider**
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
**Stempelfabrik □ Buchdruckerei und
Papierhandlung**
Sämtliche Bürobedarfsartikel
Rasche Bedienung Sauberste Ausführung

G. BRAUN KARLSRUHE
vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlfriedrichstraße 14
Herstellung von Druckarbeiten
für staatliche und städtische Behörden



GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei